

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 16 (1943)
Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Strafbare Rechnungsführung — Fehlbare Rechnungsführer*

von Major W. Sameli, Horgen

Wenn wir hier die Rechnungsführung vom strafrechtlichen Standpunkt aus betrachten, so ist damit nicht nur die eigentliche Rechnungsführung, also die Erstellung der Komptabilitäten und die Kassenführung gemeint, sondern die Tätigkeit des militärischen Rechnungsführers in ihrem ganzen Umfange. Wir haben alle Veranlassung, uns mit diesem Thema zu befassen, denn die Kriminalität bei der Rechnungsführung nimmt mit der Dauer des Aktivdienstes in erheblichem Umfange zu. Diese Erscheinung ist umso bedenklicher, als die Kriminalität im allgemeinen, soweit die Militärjustiz sich damit zu befassen hat, zurückgeht. Das statistische Material der beiden Aktivdienstjahre 1940 und 1941 steht uns als Beweis zur Verfügung. Das Jahr 1939 eignet sich nicht zu Vergleichszwecken, weil es noch zum grössten Teil in die Friedenszeit fällt, und für das Jahr 1942 ist die Statistik noch nicht erstellt. Doch dürfen wir heute schon feststellen, dass die Kurve der militärischen Kriminalität mit dem Beginn des Aktivdienstes in die Höhe schnellte als natürliche Folge der allgemeinen Mobilisation, dass diese Kurve dann etwas absank, um in den Monaten nach der Remobilisierung wieder aufzusteigen und ihren Höhepunkt zu erreichen, worauf sie dann stetig fiel.

Die Militärjustiz hatte sich 1941 mit rund 28% weniger Geschäften (Beweisnahmen und Voruntersuchungen) zu befassen als im Jahre vorher, und es erfolgten im Jahre 1941 ca. 35% weniger Verurteilungen gegen schweizerische Militärpersonen (also ohne die Internierten) als 1940. Die Zahl der militärgerichtlichen Untersuchungen und Verurteilungen hat also erheblich abgenommen. Normalerweise wäre nun zu erwarten, dass, der allgemeinen Entwicklung folgend, im Jahre 1941 auch weniger Fouriere mit der Militärjustiz in Berührung gekommen wären als im Jahre 1940. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen.

Im Jahre 1940 wurden in unserer Armee 30 Fouriere in militärgerichtliche Voruntersuchung gezogen. 1941 waren es deren 46. Davon wurden 1940 3 Fouriere durch Gerichtsurteil aus der Armee ausgeschlossen, 1941 deren 9. Im Jahre 1940 mussten 8 Fouriere degradiert werden und 1941 17. Hieraus ist zu schliessen, dass nicht nur die Zahl der in Untersuchung gezogenen Fouriere grösser geworden ist,

* Auszug aus einem Vortrag, gehalten in der Sektion Zürich am 21. Januar 1943 in Zürich und am 22. Januar 1943 in Winterthur.